

17.04.96

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1996
(Rentenanpassungsverordnung 1996 - RAV 1996)

A. Zielsetzung

- Anpassung der Renten entsprechend der in den alten und neuen Bundesländern jeweils maßgeblichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter und unter Berücksichtigung von Belastungsveränderungen bei den Renten
- Berücksichtigung der zum 1. Januar 1996 erfolgten Rentenanpassung bei der Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern

B. Lösung

1. Rentenversicherung

Anpassung der Renten zum 1. Juli 1996

- in den alten Bundesländern um 0,95 v. H.
- in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung der Rentenanpassung von 4,38 v. H. zum 1. Januar 1996 um 1,21 v. H.

Unter Berücksichtigung der vom 1. Juli 1996 an geltenden Beitragssätze zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung ergibt sich hieraus

- in den alten Bundesländern eine effektive Erhöhung der anpassungsfähigen Renten um 0,46 v. H.
- in den neuen Bundesländern eine effektive Erhöhung der anpassungsfähigen Renten um 0,56 v. H.

2. Unfallversicherung

Anpassung der Geldleistungen zum 1. Juli 1996

- in den alten Bundesländern um 0,47 v. H.
- in den neuen Bundesländern um 0,64 v. H.

3. Landwirtschaftliche Alterssicherung

Anpassung der laufenden Geldleistungen zum 1. Juli 1996

- in den alten Bundesländern um 0,95 v. H.
- in den neuen Bundesländern um 1,21 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

a) Alte Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1996 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 2,63 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	1,39 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	1,10 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,14 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

b) Neue Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1996 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 0,87 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,45 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	0,38 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,04 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. In der landwirtschaftlichen Alterssicherung belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 auf rd. 51 Mio. DM. Sie werden gemäß §§ 78, 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG vom Bund getragen und sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 rd. 36 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund gut 1 Mio. DM.
4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zu Mehraufwendungen von rd. 8 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme und den überführten Leistungen der Zusatzversorgungssysteme der neuen Bundesländer werden sich durch die Anpassung um rd. 33 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

- II. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

17.04.96

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1996
(Rentenanpassungsverordnung 1996 - RAV 1996)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 814 07 - Re 203/96

Bonn, den 17. April 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

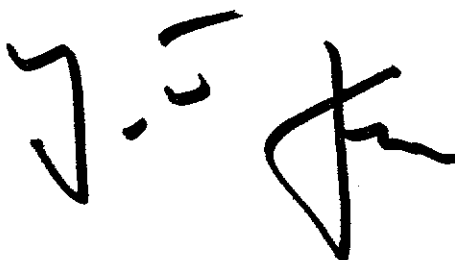
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1996
(Rentenanpassungsverordnung 1996 - RAV 1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Chancellor, is positioned at the bottom center of the document.

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1996
(Rentenanpassungsverordnung 1996 - RAV 1996)

Vom 1996

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch ...
- des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26, 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund des

- § 281 b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1996 an 46,67 Deutsche Mark

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1996 an 38,38 Deutsche Mark

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1996 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0047.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1996 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1996 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0064.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1996 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 529 Deutsche Mark und 2116 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 431 Deutsche Mark und 1724 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1996 an 21,55 Deutsche Mark.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1996 an 17,72 Deutsche Mark.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1996 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,0407146	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,7738091	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,6143537	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,4458636	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3194440	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,2436192	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,1373091	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,0973975	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,0968110	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,0671089	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,0464673	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0025885	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung in den alten Ländern

Mit der Rentenanpassungsverordnung 1996 werden die Renten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Neubestimmung des aktuellen Rentenwerts, aus dem sich durch Vervielfältigung mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor der Monatsbetrag der Rente ergibt, angepaßt.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst. Seine Fortschreibung richtet sich nicht allein nach der Entgeltentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei Bruttoarbeitsentgelten und Renten berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, daß die verfügbaren Renten und die verfügbaren Arbeitnehmer Einkommen sich gleichgewichtig entwickeln.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern berücksichtigt

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1995 gegenüber dem Jahr 1994 um 3,4 v. H.,
- die Veränderung der Nettoquote, d. h. des Prozentsatzes des durchschnittlichen Netto-
lohns oder -gehalts am jeweils entsprechenden durchschnittlichen Brutto-lohn oder -gehalt
des Jahres 1995 gegenüber dem Jahr 1994 (1994: 65,37 v. H., 1995: 63,52 v. H.); aus
der Veränderung der Nettoquote von 1994 zu 1995 ergibt sich der Faktor von 0,9717 für
die Veränderung der Nettoquoten, der auf die um den Anstieg von 3,4 v. H. veränderten
durchschnittlichen Bruttoverdienste angewandt einen Anstieg der Nettoverdienste um
0,47 v. H. ergibt,
- die Veränderung der Rentennettoquote im gleichen Zeitraum: Da auch bei der Ermittlung
der Rentennettoquote eine Jahresbetrachtung anzustellen ist, wirkt sich zwar die Absen-
kung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1995 von 13,4
auf 13,2 v. H. erhöhend auf die Rentennettoquote aus; die Einführung des Beitrags zur
Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 von 1,0 v. H. bewirkt bei der Bildung der Renten-
nettoquote für das Jahr 1995 jedoch, daß sich gegenüber 1994 insgesamt eine Minderung
der Rentennettoquote von 0,9330 auf 0,9285 ergibt. Mit der Berücksichtigung der Verän-

derung der Rentennettoquote wird sichergestellt, daß sich im Hinblick darauf, daß die Rentner ihren Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung unmittelbar aus ihrer Rente tragen, tatsächliche Belastungsveränderungen nicht doppelt auswirken.

Die so errechnete Rentenanpassung beträgt zum 1. Juli 1996 0,95 v. H. Die effektive Erhöhung liegt mit 0,46 v. H. bezogen auf den 1. Juli 1995 niedriger, weil der durchschnittliche Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1996 von 13,2 v. H. auf 13,4 v. H. und der Eigenanteil der Rentner damit von 6,6 v. H. auf 6,7 v. H., sowie der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Juli 1996 von 1 v. H. auf 1,7 v. H. und wegen der hälftigen Beitragstragung der Eigenanteil für die Rentner damit von 0,5 v. H. auf 0,85 v. H. steigt.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung beträgt der Anpassungsfaktor 1,0047, der dem Anstieg der Nettolöhne und -gehälter entspricht.

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich zum 1. Juli 1996 entsprechend dem Vorhundertssatz, um den sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, d. h. um 0,95 v. H..

II. Rentenanpassung in den neuen Ländern

Durch die Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens (Ost) aufgrund der Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Zweites SGB VI-Änderungsgesetz - 2. SGB VI-ÄndG) werden die Renten in den neuen Bundesländern nicht mehr entsprechend der zu erwartenden Entwicklung des Lohn- und Gehaltsniveaus im Jahr der Rentenanpassung (1996) angepaßt, sondern erstmalig - wie in den alten Bundesländern - entsprechend der eingetretenen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter vom vorvergangenen Jahr (1994) auf das vergangene Jahr (1995) unter Berücksichtigung von Belastungsveränderungen bei den Renten im vergangenen Jahr (1995). Maßgebend ist die Entgeltentwicklung in den neuen Ländern. Bei der Bestimmung des Anpassungssatzes ist die zum 1. Januar 1996 bereits erfolgte Rentenanpassung in Höhe von 4,38 v. H. zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt damit

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1995 gegenüber dem Jahr 1994 um 6,4 v. H.,

- die Veränderung der Nettoquote, d. h. des Prozentsatzes des durchschnittlichen Netto-
lohns oder -gehalts am jeweils entsprechenden durchschnittlichen Bruttolohn oder -gehalt
des Jahres 1995 gegenüber dem Jahr 1994 (1994: 69,69 v. H., 1995: 68,77 v. H.); aus
der Veränderung der Nettoquote von 1994 zu 1995 ergibt sich der Faktor von 0,9868 für
die Veränderung der Nettoquoten, der auf die um den Anstieg von 6,4 v. H. veränderten
durchschnittlichen Bruttoverdienste angewandt einen Anstieg der Nettoverdienste um
5,00 v. H. ergibt,
- die Veränderung der Rentennettoquote im gleichen Zeitraum: Da auch bei der Ermittlung
der Rentennettoquote eine Jahresbetrachtung anzustellen ist, wirkt sich zwar die Absen-
kung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1995 von 13,0
auf 12,8 v. H. erhöhend auf die Rentennettoquote aus; die Einführung des Beitrags zur
Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 von 1,0 v.H. bewirkt bei der Bildung der Renten-
nettoquote für das Jahr 1995 jedoch, daß sich gegenüber 1994 insgesamt eine Minderung
der Rentennettoquote von 0,9362 auf 0,9305 ergibt. Mit der Berücksichtigung der Verän-
derung der Rentennettoquote wird sichergestellt, daß sich im Hinblick darauf, daß die
Rentner ihren Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversiche-
rung unmittelbar aus ihrer Rente tragen, tatsächliche Belastungsveränderungen nicht
doppelt auswirken.

Die so errechnete Rentenanpassung gegenüber dem zweiten Halbjahr 1995 bzw. dem er-
sten Halbjahr 1996 beträgt zum 1. Juli 1996 5,64 v. H. und unter Berücksichtigung der Ren-
tenanpassung zum 1. Januar 1996 um 4,38 v. H. 1,21 v. H.. Die effektive Erhöhung liegt mit
0,56 v. H. bezogen auf den 1. Januar 1996 niedriger, weil der durchschnittliche Beitragssatz
zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1996 von 12,8 v. H. auf 13,3 v. H., der Ei-
genanteil der Rentner damit von 6,4 v. H. auf 6,65 v. H., sowie der Beitragssatz zur
gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Juli 1996 von 1,0 v. H. auf 1,7 v. H. und wegen der
häufigen Beitragstragung der Eigenanteil für die Rentner damit von 0,5 v. H. auf 0,85 v. H.
steigt.

Bei den zum 1. Januar 1992 umgewerteten Bestandsrenten ist der Rentenbetrag anpas-
sungsfähig, der sich aufgrund der Rentenumwertung nach den Regelungen des SGB VI auf
der Grundlage der Anzahl der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und der während
dieser Zeiten erzielten Verdienste ergeben hat.

Nicht anpassungsfähig sind der Auffüllbetrag, der als Differenzbetrag zwischen dem Ren-
tenzahlbetrag im Dezember 1991 und dem anpassungsfähigen Rentenbetrag zum
1. Januar 1992 ermittelt wurde, und für Zugangsrenten bei Rentenbeginn in den Jahren

1992 und 1993 aus Vertrauensschutzgründen gezahlte Rentenzuschläge bzw. bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 1996 gezahlte Übergangszuschläge. Die effektive Erhöhung der Rentenzahlungsbeträge liegt um so näher an der Erhöhung von 0,56 v. H., je geringer im Einzelfall ein Auffüllbetrag oder eine aus Vertrauensschutzgründen zu zahlende Leistung im Verhältnis zum anpassungsfähigen Rentenbetrag ist. Renten, die einen anpassungsfähigen Rentenbetrag nicht enthalten (Renten nach Art. 2 des Renten-Überleitungsgesetzes), erhöhen sich nicht. Dies gilt auch für besitzgeschützte Gesamtbeträge von Rente und Zusatzversorgungsleistung bzw. für Zahlungsbeträge von Sonderversorgungsleistungen des Monats Dezember 1991, sofern nicht die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährte Rente aufgrund der Anpassung den besitzgeschützten Zahlungsbetrag übersteigt.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit der Anpassung zum 1. Juli 1996 rd. 82,3 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern. Die Rentenanpassung führt dazu, daß die Renten in den neuen Ländern unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebung um durchschnittlich knapp 30 v. H. zum 1. Juli 1996 gegenüber dem Stand Juni 1990 effektiv auf das rd. 2,8fache gestiegen sein werden.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Juli 1996 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vorhundertssatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Renten der Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten maßgebend ist. Hieraus ergibt sich eine Anpassung dieser Leistungen um 0,64 v. H..

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte ändert sich zum 1. Juli 1996 um den Vorhundertssatz, um den sich der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 1996 zum 1. Juli 1996 ändert, d. h. um 1,21 v. H..

Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 1996 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI ermittelt.

Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts lautet:

$$\begin{aligned} AR_t &= AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1}) \\ 46,67 \text{ DM} &= 46,23 \text{ DM} \times 1,034 \times (0,6352/0,6537) \times (0,9330/0,9285) \end{aligned}$$

Erläuterungen:

- AR_t = Aktueller Rentenwert ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres
- AR_{t-1} = Aktueller Rentenwert bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres
- BE_{t-1} = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres
- BE_{t-2} = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres
- NQ_{t-1} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vergangenen Kalenderjahres
- NQ_{t-2} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vorvergangenen Kalenderjahres
- RQ_{t-1} = Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres
- RQ_{t-2} = Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres

Der Berechnung der Nettoquote (Verhältnis von durchschnittlichem Nettoentgelt zu durchschnittlichem Bruttoentgelt) sind die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 1996 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 68 SGB VI und § 255 a SGB VI in der Fassung des 2. SGB VI - Änderungsgesetzes wird mit der Anpassung zum 1. Juli 1996 der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung die für die neuen Bundesländer ermittelten Werte maßgebend sind. Für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 1996 ist der am 31. Dezember 1995 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

Für die Rentenanpassung am 1. Juli 1996 sind auch in den neuen Ländern die Daten nach dem Stand vom März 1996 maßgeblich. Nach dem Inlandskonzept lauten die Daten:

	1994 DM/Jahr	1995
Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschn. beschäftigten Arbeitnehmer (BLG/Kopf)	35 937	38 253
Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschn. beschäftigten Arbeitnehmer (NLG/Kopf)	25 044	26 305

Hieraus berechnen sich folgende für die Rentenanpassung maßgebliche Daten:

a) Faktor für Veränderung BLG/Kopf $38\,253/35\,937 = 1,064$

b) Nettoquote

1994 $25\,044/35\,937 = 0,6969$

1995 $26\,305/38\,253 = 0,6877$

Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente (Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten) und der Bruttostandardrente.

	Brutto-/Nettostandardrente DM/Monat	
1.1.1994	1 500,30	1 406,53
1.7.1994	1 552,05	1 451,17
1.1.1995	1 595,25	1 483,59
1.7.1995	1 634,85	1 522,05

Die Nettostandardrente ergibt sich aus der Bruttostandardrente durch Abzug des halben Krankenversicherungsbeitrags in Höhe von 6,25 v.H. zum 1.1.1994, jeweils 6,50 v.H. zum 1.7.1994 und 1.1.1995 und 6,40 v.H. zum 1.7.1995 sowie des halben Pflegeversicherungsbeitrags von 0,5 v.H. zum 1.1.1995 und 1.7.1995.

Daraus ergeben sich folgende Rentennettoquoten:

1994 $(1\,406,53 + 1\,451,17) / (1\,500,30 + 1\,552,05) = 0,9362$

1995 $(1\,483,59 + 1\,522,05) / (1\,595,25 + 1\,634,85) = 0,9305$

Aus diesen Daten errechnet sich mit der für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Bundesländern maßgebenden Formel folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 1996:

$$\begin{aligned} \text{AR(Ost)}_t &= \text{AR(Ost)}_{t-2} \times (\text{BE}_{t-1}/\text{BE}_{t-2}) \times (\text{NQ}_{t-1}/\text{NQ}_{t-2}) \times (\text{RQ}_{t-2}/\text{RQ}_{t-1}) \\ 38,38 \text{ DM} &= 36,33 \text{ DM} \times 1,064 \times (0,6877/0,6969) \times (0,9362/0,9305) \end{aligned}$$

Dabei ist der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 31. Dezember 1995 (AR(Ost)_{t-2}) zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß sich die Rentenanpassung zum 1. Januar 1996 nicht zweimal auswirkt.

Dieser Rentenwert ist um 1,21 v. H. höher als der bis zum 30.6.1996 geltende Wert.

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 579 Abs. 2 bzw. § 1153 RVO werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten verändert werden. Die Berechnung des Anpassungsfaktors in der Unfallversicherung vollzieht sich in den alten Ländern entsprechend dem in der Begründung zu § 1 Abs. 1 erläuterten Verfahren und nach der dort genannten Formel ohne den letzten Faktor, der für die Veränderung der Belastung bei den Renten steht. In den neuen Ländern entspricht der Anpassungsfaktor der Anhebung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 558 Abs. 3 bzw. § 1151 RVO) ab 1. Juli 1996 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung in der Alterssicherung der Landwirte

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert der ge-

gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 1996 beträgt der allgemeine Rentenwert 21,35 DM. Der allgemeine Rentenwert ab 1. Juli 1996 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$21,35 \text{ DM} \times 1,0095 = 21,55 \text{ DM}$$

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 1996 betrug der allgemeine Rentenwert (Ost) 17,51 DM. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 1996 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$17,51 \text{ DM} \times 1,0121 = 17,72 \text{ DM}$$

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1996 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 30. Juni 1996 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} : \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

aktueller Rentenwert (Ost) aktueller Rentenwert
im Entscheidungszeitpunkt x bei Ehezeitende
aktueller Rentenwert (Ost) aktueller Rentenwert
bei Ehezeitende im Entscheidungszeitpunkt

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen:

1. als aktueller Rentenwert

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert von
vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	39,58 DM
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992	41,44 DM
vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	42,63 DM
vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	44,49 DM
vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	46,00 DM
vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	46,23 DM
nach dem 30. Juni 1996	46,67 DM

und

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert (Ost) von
vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	15,95 DM
vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	18,35 DM
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	21,11 DM
vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	23,57 DM
vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	26,57 DM
vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	28,19 DM
vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	32,17 DM
vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	33,34 DM
vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	34,49 DM
vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	35,45 DM
vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	36,33 DM
vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996	37,92 DM
nach dem 30. Juni 1996	38,38 DM

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1996 ergehen, folgende Angleichungsfaktoren:

Bei einem Ehezeitende in der Zeit vom	ergibt sich aufgrund folgen- der Berechnung	ein Angleichungsfaktor von
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	$\frac{38,38}{15,95} \times \frac{39,58}{46,67}$	2,0407146
1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	$\frac{38,38}{18,35} \times \frac{39,58}{46,67}$	1,7738091
1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	$\frac{38,38}{21,11} \times \frac{41,44}{46,67}$	1,6143537
1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	$\frac{38,38}{23,57} \times \frac{41,44}{46,67}$	1,4458636
1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	$\frac{38,38}{26,57} \times \frac{42,63}{46,67}$	1,3194440
1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	$\frac{38,38}{28,19} \times \frac{42,63}{46,67}$	1,2436192
1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	$\frac{38,38}{32,17} \times \frac{44,49}{46,67}$	1,1373091
1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	$\frac{38,38}{33,34} \times \frac{44,49}{46,67}$	1,0973975
1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	$\frac{38,38}{34,49} \times \frac{46,00}{46,67}$	1,0968110
1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	$\frac{38,38}{35,45} \times \frac{46,00}{46,67}$	1,0671089
1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	$\frac{38,38}{36,33} \times \frac{46,23}{46,67}$	1,0464673
1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996	$\frac{38,38}{37,92} \times \frac{46,23}{46,67}$	1,0025885

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 1996.

C. Finanzieller Teil

I. Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

a) Alte Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1996 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 Mehraufwendungen von rd. 2,63 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	1,39 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	1,10 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,14 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,14 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 2,63 Mrd. DM entfallen rd. 2,45 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,18 Mrd. DM auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,7 v. H. der Renten und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner in Höhe von 0,85 v. H. der Renten.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 1,12 Mrd. DM.

Durch den von 13,2 auf 13,4 v. H. steigenden Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner und den 1,0 auf 1,7 v. H. steigenden Beitragssatz zur Pflegeversicherung der Rentner ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,15 Mrd. DM in diesem Zeitraum.

b) Neue Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1996 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 Mehraufwendungen von rd. 0,87 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,45 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	0,38 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,04 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von rd. 0,04 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 0,87 Mrd. DM entfallen rd. 0,81 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,06 Mrd. DM auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,65 v. H. der Renten und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner in Höhe von 0,85 v.H. der Renten. Die weitere Abschmelzung der Auffüllbeträge wirkt sich im Zeitraum 01. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit 0,21 Mrd. DM aus.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 0,11 Mrd. DM.

Durch den von 12,8 auf 13,3 v. H. steigenden Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner und den von 1,0 auf 1,7 v. H. steigenden Beitragssatz zur Pflegeversicherung der Rentner ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Mehrausgaben in Höhe von knapp 0,43 Mrd. DM in diesem Zeitraum.

Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung unter Berücksichtigung der weiteren Abschmelzung der Auffüllbeträge um knapp 0,12 Mrd. DM jährlich. Diese Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. Landwirtschaftliche Alterssicherung

In der landwirtschaftlichen Alterssicherung belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf rd. 51 Mio. DM. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung übernommen hat, und die anderen Leistungen (Landabgaberente, FELEG-Leistungen) nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind.

Davon entfallen auf

a) Alte Bundesländer

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:	rd. 45 Mio. DM
Landabgaberenten:	rd. 2 Mio. DM
FELEG-Leistungen:	rd. 2 Mio. DM

b) Neue Bundesländer

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:

In den ersten Jahren nach Überleitung der Alterssicherung auf die neuen Bundesländer ist nur mit wenigen Fällen des Bezugs von Renten und sonstigen Leistungen zu rechnen, so daß die sich aus der Anpassung ergebenden Mehraufwendungen unerheblich sind.

FELEG-Leistungen: rd. 2 Mio. DM

Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

3. Unfallversicherung

a) Alte Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 rd. 25 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 1 Mio. DM.

b) Neue Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 rd. 11 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 0,4 Mio. DM.

4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zu Mehraufwendungen von rd. 8 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
 5. Die Erstattung des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 um rd. 19 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
 6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Bundesländer werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 um rd. 14 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
- II. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

24.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1996
(Rentenanpassungsverordnung 1996 - RAV 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.